

Himmel, der soll verflucht seyn; Und der Herr Christus; Daß alle Pflanzen, so sein Himmlischer Vatter nicht gepflanzt, sollen ausgerेतet werden. Baten hierauf um Gottes willen, solch ihre Antwort, so sie nicht in Meinung, mit Ihr. Majest. sich ins Recht einzulassen, gethan, in Gunst anzunehmen; Befahlen sich im übrigen dem allmächtigen Gott; und mögte ihnen geschehen was sein göttlicher Wille sey; Darmit ward auch der andere Gerichtstag beschlossen.

Annus
Christi
1527.

Erchttag nach Martini, war der dritte; Daben des Kayserl. Fiscals Ableitungss-Schrifft eingegeben, und verlesen, des Inhalts; Der beklagten Personen anziehendes Gemüth und Meinung, sey ihren Thaten und eignen Bekännnissen entgegen, könne daher solche Erklärung mit angenommen werden. Ihre Königl. Majest. trügen, vermöge der Kayserl. Mandaten, an solchen Händeln groß Mißfallen, und hätten diese Lehr für verführerisch und kezerisch erkannt. Es sey auch dergleichen heimliche Kottier- und Versammlung, ohne diß wider alle gute Policen; werde dardurch Ungehorsam erwecket; daraus vormahls schon groß Unglück und Blutvergiessen, entstanden: Ihr erbieten, von den Versammlungen abzustehen, sey nicht genugsam; Weil sie von der verdammlichen Sect, und Lehre selbst nicht wollten abtreten; Der angezogene Beweis aus der Schrifft sey irrig, und ohne Grund: Ihnen als groben unverständigen Layen kein Glauben zu geben; ihnen gebühre nicht ohne Wissen und Willen geistlich- und weltlicher Obrigkeit neue Lehre und Ordnung aufzurichten; Die Kinder-Tauff sey viel hundert Jahr in der Christlichen Kirchen gehalten worden; Darum ihre Tauff billich eine neue Lehre zu achten, so vormahls nie erhört, die Kayserl. und geistlichen Rechten verbieten den Layen, in Glaubens-Articulen zu disputiren; Die Beklagten verstehen die Schrifft nicht, legen sie aus nach ihrem Gefallen; Vergessen daben, daß ihnen nicht gebühre, darinnen zu grübeln, oder dieselb auszulegen, sondern nur den Hochverständigen und Schrifftgelehrten. Wo dieselben gar zu Zeiten geirret oder zweifflich gewesen, so haben sie doch solchen Irrthum der Kirchen unterworffen, und bey derselben geblieben; Wo sie aber darwider gehandelt, seyn sie für Unchristen geachtet, und gestrafft worden. So glaubten alle Christglaubige, daß unter der Gestalt des Brod und Weins, der wahre H. Fronleichnam Jesu Christi mit Fleisch und Blut begriffen und verborgen; Daher diesen sechs Personen nit gebühren wolte, wider so viel 1000. die Schrifft anderst auszulegen; Sondern bey der allgemeinen Kirchen zu bleiben; Wie es im Glauben laute; ich glaube an die H. Christliche Kirchen, Gemeinschaft der Heiligen &c. Er Ankläger sey zwar, Krafft habenden Befehls nicht schuldig, in Disputation der Schrifft sich einzulassen; Weil Königl. Majest. als Herr und Landes-Fürst, diese Lehr für verführerisch und kezerisch bereits erkennet: Und nachdem die Beklagten, auch über angewandte vielfältige Christliche Vermahn- und Unterweisungen, von geistlichen, gelehrten, und weltlichen Personen, von ihren bösen kezerischen, Hutisch, Oecolampadischen, Zwinglischen Lehren nicht wollten abstehn; sondern darauf hartnäckig beharrten, wiederhole er voriges Petikum um Urteil und Straffe.

Die Beklagten liessen sich durch einen aus ihnen, Hannß Schüzenecker, ferner verantworten; Sie wüßten nochmahls sich in kein Recht wider Königl. Majest. einzulassen; Sagten, daß noch niemand kommen sey, der sie mit Schrifftten überwunden hätte. Es seyen zwar ein oder mehr Personen bey ihnen gewest, die etliche Schrifft-Stellen aus der Bibel fürgebracht; Da aber wider andere Schrifft-Stellen dargegen gesetzt, hätten sie selbige nicht vergleichen, noch die Schrifft mit Ja oder Nein auslegen wollen: Der Christlichen Kirch und Gemeinschaft der Heiligen, seyen sie nie zuwider gewesen; Wolten hierüber gedultig leiden, was ihnen möchte auferlegt werden.

Als nun gehörter schrifft- und mündliche Process, beyderseits geschlossen, wurde die Sach von den Assessoren erwogen, und in Berathschlagung gezogen; Und fragte hierauf der Stadt-Richter Gedrg Bischoffer jeden aus ihnen um